

Kurztitel

Bundesfinanzgesetz 2013

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 103/2012

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

01.01.2013

Abkürzung

BFG 2013

Index

31/01 Allgemeines Haushaltsrecht, Bundesbudget

Beachte

zum Bezugszeitraum vgl. Art. XV

Text

Bewilligung

Artikel I. Der als Anlage I angeschlossene Bundesvoranschlag für das Finanzjahr 2013 wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes bewilligt. Die Auszahlungen und Einzahlungen des Bundesvoranschlages ergeben folgende Schlusssummen:

	Allgemeine Gebarung (Beträge in Millionen Euro)	Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit
Auszahlungen:	75 005,806	89 403,074
Einzahlungen:	68 678,361	95 730,519
Nettofinanzierungsbedarf:	6 327,445	
Finanzierungsüberschuss:		6 327,445

Der Nettofinanzierungsbedarf der allgemeinen Gebarung vermindert sich um jene Beträge, die voraussichtlich während des Finanzjahres 2013 an Mehreinzahlungen und Minderauszahlungen anfallen und nicht für die Bedeckung von Mittelumschichtungen und Mittelverwendungsüberschreitungen gemäß Artikel IV und V herangezogen werden.

Zuletzt aktualisiert am

13.03.2019

Gesetzesnummer

20008078

Dokumentnummer

NOR40144039